

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

ATV Postfach 11 65 53772 Hennef
ATV Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef

ATV
ABWASSERTECHNISCHE
VEREINIGUNG E.V.

Landtag Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Thomas Wilhelm
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3824

alle Abg.

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
I.1.F	06.12.94	II/Lo/Me98	02242/872-118	19. Dezember 1994

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.12.94 haben Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung über das Gesetz zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, zumal aufgrund der Bedeutung des Landes Nordrhein-Westfalen die von Ihnen aufgegriffenen Überlegungen zum Teil Vorbildcharakter für andere Bundesländer haben werden. Unsere Stellungnahme beschränken wir auf die aus unserer Sicht drei wichtigsten Punkte:

1. Die Regelungen in § 73 Abs. 2 sind so aufgebaut, daß eine Befreiung von der Niederschlagsabwasserabgabe nur ganz oder gar nicht möglich ist. Zwischenschritte sind in dem Gesetz nicht vorgesehen.

Bei der Ausarbeitung der in unserem Regelwerk erscheinenden Arbeitsblätter beschreiben wir Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, wie sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung für neue und sanierungsbedürftige Anlagen allgemein anerkannt sind. Neue Regeln der Technik können immer nur schrittweise in die Praxis umgesetzt werden. Eine 100 %ige Umsetzung innerhalb weniger Jahre ist im Bereich der Kanalisation aufgrund des hohen Investitionsvolumens nicht möglich. Um im abgaberechtlichen Sinne Lenkungen zu bewirken, hielten wir es daher für angemessen, wenn von der derzeitigen „Alles-oder-nichts-Lösung“ abgewichen würde und bei weitgehender Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Beispiel in einer Größenordnung von 70 % bereits deutliche Abwasserabgabentlastungen möglich würden.

Telefon (0 22 42) 8 72-0
Telefax (0 22 42) 8 72-1 35

Banken
Sparkasse Hennef (BLZ 386 513 90) 237 008
Postgiroamt Essen (BLZ 360 100 43) 13 879-430
Deutsche Bank AG Bonn (BLZ 380 700 59) 0 200 287

In den Kommunen wäre es dann sicherlich einfacher, für die zum Teil mehrstelligen Millionenbeträge, die in die Regenwasserspeicherung und -behandlung fließen, Akzeptanz beim Bürger zu finden.

2. Die Abwasserwirtschaft ist in Nordrhein-Westfalen sehr stark durch die Tätigkeit der großen Abwasserverbände geprägt. In der vorgelegten Entwurfsfassung des Landeswassergesetzes können wir nicht erkennen, inwieweit dieser Situation in bezug auf die 4. Novelle des Abwasserabgabengesetzes geschaffene Verrechnungsmöglichkeit der Investitionen im Kanalsbereich Rechnung getragen wird. Will man die Kanalsysteme auch mit Mitteln der Abwasserabgabe modernisieren, so wären hier Verrechnungsmöglichkeiten der abwasserabgabenschuldenden Verbände mit Investitionen der ihnen angeschlossenen Kommunen wichtig. Eine derartige Lösung würde sicherlich zu einer gerechteren Umsetzung der 4. Novelle des Abwasserabgabengesetzes führen.
3. Ein Ziel der Novellierung des Landeswassergesetzes ist es, Deregulierungen herbeizuführen und den Vollzug des Wasserrechtes zu vereinfachen. In einem früheren Referentenentwurf wurde die Möglichkeit der Anzeigepflicht anstelle einer Genehmigungspflicht im § 58 für wesentliche Änderungen des Bau- und Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen angedacht. Aus unserer Sicht wäre eine sinnvolle Verwaltungsvereinfachung bei allen nicht UVP-pflichtigen Vorhaben möglich. Wir empfehlen daher, einen entsprechenden Passus in das neue Landeswassergesetz mitaufzunehmen.

Wir hoffen, daß die zuvor gegebenen Anregungen Ihr Interesse finden und bei der weiteren Beratung des Landeswassergesetzes berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. S. van Riesen